



Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 13.06.2016
Geschäftszeichen SO/ ZV - HS/Rv
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 06.07.2016 TOP
Behandlung öffentlich GD 283/16

Betreff: Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei
Sozialleistungsbezug
(Mietobergrenze)

Anlagen: -

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, C 2

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug wurde für den Stadtkreis Ulm zum 01.01.2016 neu festgelegt und zum 01.05.16 aktualisiert.

Für die Ausarbeitung waren maßgebend die Auslegungsgrundsätze des Bundessozialgerichts zu

§§ 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und 35 SGB XII, wonach die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf der Basis eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen hat.

Die Stadt Ulm hat im Jahr 2014 die Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558 des BGB durch das Institut für empirische Marktanalysen (EMA) in 93161 Sinzing in Auftrag gegeben, deren Resultate am 12.11.2015 in Kraft getreten ist. In diesem Kontext wurden vom EMA Institut Empfehlungen für die Angemessenheitsobergrenzen, Kaltmieten, kalte Betriebskosten, Heiz- und Warmwasserkosten für die Kosten der Unterkunft bei SGB II bzw. SGB XII Bezug auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt.

Dieses Gutachten wurde im Entwurfsstadium mit Jobcenter Ulm und innerhalb des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Ulm abgestimmt und in diesem Sinne am 30.11.2015 fertig gestellt. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Berechnungen sind ermittelt worden aus einer empirischen Erhebung durch das EMA Institut zu den mietspiegelrelevanten Wohnungen im Umfang von 69 %, preislich gebundenen Wohnungen im Umfang von 9 % und Wohnungen, bei denen die Nettomiete 4 Jahre unverändert war im Umfang von 22 %. bezüglich der Nettomieten. Darauffolgend wurden vom EMA Institut die folgenden Angemessenheitsobergrenzen vorgeschlagen und von der Abteilung Soziales der Stadt Ulm auf den vollen € Betrag aufgerundet, sortiert jeweils nach Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft und Wohnfläche entsprechend der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg:

Tabelle Angemessene Kaltmiete (Mietobergrenze) in € :

Anzahl der Personen im Haushalt	Anzahl m ²	Angemessene Miete (Mietobergrenze) in €
1	45	320,00
2	60	401,00
3	75	497,00
4	90	604,00
5	105	718,00
6	120	837,00
7	135	956,00
8	150	1072,00

In Bezug auf die Übernahme der Betriebskosten unter Einschluss der Heizkosten durch den Grundsicherungsträger wurden von der Verwaltung sog. Nichtprüfungsgrenzen ausgearbeitet

auf der Basis der Berechnungen des EMA Instituts. Die Anwendung von Nichtprüfungsgrenzen ist zulässig auf der Grundlage des § 35 IV SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Die Angemessenheit wird danach unterstellt, wenn folgende monatlichen Betriebskostenbeträge nicht überschritten werden:

Anzahl Personen im Haushalt	Wohnfläche (m²)	Nichtprüfungsgrenze Betriebskosten insgesamt (Euro)
Spalte A	Spalte B	Spalte C
1 Person	45 m ²	132,00
2 Personen	60 m ²	164,00
3 Personen	75 m ²	194,00
4 Personen	90 m ²	224,00
5 Personen	105 m ²	255,00
6 Personen	120 m ²	286,00
7 Personen	135 m ²	317,00
8 Personen	150 m ²	347,00

Die neuen Berechnungen sehen somit bei einem Einpersonenhaushalt eine Erhöhung der Mietobergrenzen von 25 € insgesamt (Nettomiete und Betriebskosten auf der Grundlage der Nichtprüfungsgrenze) vor im Vergleich zu den Festlegungen bis einschließlich 2015.

Durch diese Erhöhungen entstehen Mehraufwendungen in Höhe von ca. jährlich max. 220.000 € im Grundsicherungsbereich, die zu 100% vom Bund erstattet werden. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt entstehen Mehraufwendungen in Höhe von ca. max. 32.000 € zu Lasten des städt. Haushaltes. Evtl. Umzüge von Sozialleistungsbezieher/-innen in neue Wohnungen sind nicht enthalten, da sie nicht bekannt sind.